

295/J XXI.GP

### ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend Erweiterung des § 29b StVO

Die Ausstellung eines Parkausweises gem. § 29b StVO erfolgt unter der Voraussetzung, daß der/die AntragstellerIn stark gehbehindert ist. Menschen mit Conterganbehinderung, speziell wenn die oberen Extremitäten betroffen sind, sind zwar nicht gehbehindert, können aber aufgrund ihrer Behinderung schwerere oder unförmige Gegenstände (wenn überhaupt) nur über kurze Strecken tragen. So ist z.B.: das Tragen eines Laptop, einer Einkaufstasche, oder eines Regenschirmes nicht möglich. Trotz dieser Mobilitätsbehinderung besteht kein Anspruch auf die Ausstellung eines Parkausweises gem. § 29b StVO. Eine Erleichterung in den Bundesländern gibt es zwar dadurch, indem Menschen mit Conterganbehinderung um eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 2 StVO für ihr Bundesland ansuchen können. Diese Ausnahmegenehmigung gilt natürlich nur für das eigene Bundesland. Wird ein Ausweis gem. § 45 Abs. 2 StVO z.B.: in Oberösterreich ausgestellt, dann gilt er ausschließlich in Oberösterreich. Benutzt der Ausweisinhaber aber in Wien den Ausweis, handelt er rechtswidrig und macht sich selbstverständlich strafbar. Der Ausweis gem. § 45 Abs. 2 StVO kann nur für die Dauer von 2 Jahren ausgestellt werden. Für die Betroffenen bedeutet dies, alle 2 Jahre neu ansuchen zu müssen und jedesmal Verwaltungsabgaben von S 1.000,-- bezahlen zu müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

- 1) Wie beurteilen Sie die Situation von Menschen mit Conterganbehinderung bezüglich ihrer Mobilitätsbehinderung?
- 2) Können Sie sich eine Erweiterung des § 29b StVO für diesen Personenkreis vorstellen?  
Wenn ja: Bis wann werden Sie welche konkreten Schritte setzen?  
Wenn nein: Was ist der Grund für die weitere Aufrechterhaltung dieser untragbaren Situation?